

risten Dr. Roemer, Bött, Butter, Stridibech mit den Predigern Epizelus, Godelius und P. Goldschmidt die alte Orthodoxie gegen den „Atheisten“ in Schutz zu nehmen. Denn von Halle aus eröffnete Chr. Thomastus 1701 mit seiner Dissertation *De criminis magias* den offenen Kampf gegen die unsinnigen Indicien der Carolina, unterstützt von J. Reiche, Brähm und Jplen. Es folgten mehrere Schriften von gleicher Tendenz und die Uebersetzung von Websters Untersuchung über die vermeinte Hexerei, welche er mit einer Vorrede versah. Die juristische Facultät zu Halle unterstützte seine Bestrebungen; die von Leipzig und Jena dagegen hielten noch länger an der Carpov'schen Doctrin fest. Orthodoxe Theologen suchten durch Herausgabe der periodischen Zeitschrift „Unschuldige Nachrichten“ (Leipzig 1703) den Thomastianischen Ansichten ein Gegengewicht zu schaffen. Eine wirkliche Bekämpfung der Folter gab der Geheimrath J. L. Wiederholdt 1725 und H. Petrich 1737 durch Uebersetzung des berühmten Tribunal reformatum von J. Greve (1622). Allmählig wurde die Folter abgeschafft, in Preußen 1754, in Baden 1776, in Sachsen 1770, in Bayern 1807, in Hannover 1822. Der letzte deutsche Hexenprozeß spielte 1749 zu Würzburg; in Folge desselben wurde Maria Renata, Subpriorin zu Zell, als Besessene und mit zauberischen Künften Vertraute hingerichtet. Bald entspann sich in Bayern, angeregt durch Sterzinger und P. A. März, ein heftiger Federkrieg über Zauberei, an welchem die Italiener Maffei, Tartarotti und bell' Ossa als Gegner des Hexenglaubens sich theilnahmen. Die letzte Hexe, welche in Europa hingerichtet wurde, war ein 17jähriges Mädchen im protestantischen Kanton Glarus (1783).

4. Der Hexenprozeß außerhalb Deutschlands. In Frankreich war die Bestrafung der Zauberei bereits 1390 an die Parlamente übergegangen. Schon 1358 hatte der Inquisitor Symericus ein sog. Directorium für die Bestrafung aufgestellt. Die Sorbonne rectificirte 1398 durch 27 Artikel den vulgären Hexenglauben. Im J. 1459 brach zu Arras eine große Hexenverfolgung aus, in welcher auf Betreiben des Clerus die meisten freigesprochen, nur sechs verbrannt wurden. Als entschiedener Vertheidiger der Hexenprozeße trat J. Bobin durch seine *Daemonomania* 1581 auf; nach ihm Le Lancre und Voquet. Eifrige Bekämpfer waren: Montaigne, Chartron, Nauvé, Bayle und die Priester Mallebranche und Thiers. Die letzte Hexe wurde 1718 verbrannt. In England kannte man vor der Einführung des Protestantismus weder Hexengesetze noch Tortur. Jene gab Elisabeth 1559, und die Hexenprozeße hörten bis 1712 nicht mehr auf. Einer der ärgsten Hexenverfolger war der wüthende Katholikenfeind König Jacob I., welcher sein Verfahren in seiner *Daemonologia* 1591 wissenschaftlich rechtfertigte. Er wurde an Grausamkeit noch übertroffen durch die puritanischen Fanatiker der englischen Republik. Die

erste Einsprache kam von Reg. Scott 1584. Ihm traten entgegen der Hofprediger Glanvil mit seinem *Saducismus triumphatus* 1681, wohl der geschickteste Vertheidiger des Hexenglaubens; ferner Prediger Baxter („Gewißheit der Geisterwelt“) 1691. Der Arzt Webster 1676 und der Prediger Hutchinsohn 1718 hatten bessere Erfolge in der Bekämpfung des mit den Hexenprozessen getriebenen Mißbrauches. Auf den letzten von 1712 folgte die Abschaffung der Hexengesetze. Durch die beiden puritanischen Geistlichen Wather und Parris wurde die Hexenverfolgung nach dem amerikanischen Staate Massachusetts verpflanzt, und hier starben zahlreiche Opfer in den Flammen. Keine Verfolgung aber war schrecklicher als die in Schottland, wo bis 1563 kein Gesetz gegen Hexen existirt hatte. Hier führt die reformirte Geistlichkeit seit 1603 ein. Der letzte Hexenbrand war 1722, und 1773 erfolgte die Abschaffung der Hexengesetze. In Spanien eiferte bereits 1529 der König Castonaga gegen Hexenverfolgung. Der königliche Advokat Torreblanca versuchte durch sein Werk *Daemonomagia* 1618 dieselbe zu rechtfertigen, wie 100 Jahre früher Grillandus, sein Landsmann, gethan hatte. Eine eigentliche Hexenverfolgung entstand nur zu Logroño 1610. In Italien hatte der Jurist Bartolo (gest. 1357) für die Todesstrafe gegen Zauberer gewirkt. Als Gegner erschienen die Juristen Acciatus 1518 und Bonjinius; ihnen trat der Inquisitor de Spina mit der Schrift *De strigibus* 1522 gegenüber. Wirkliche Hexenprozeße gab es nur in den südlichen Thälern der Alpen, z. B. am Comer See. Im J. 1657 trat die apostolische Kammer zu Rom gegen die Mißbräuche der Folter auf. In Rom selbst ist keine Hexe verbrannt worden; nur in Venedig wurden einzelne hingerichtet. Ein großer Hexenprozeß war 1670 zu Mora in Schweden entstanden, in welchen über 300 Personen, darunter Kinder, verwickelt wurden. In Polen, woselbst nicht wenige Hexenprozeße stattgefunden hatten, wurden die betreffenden Gesetze 1776 aufgehoben. Die letzte Aufhebung erfolgte in Irland 1821, nachdem auf dieser Insel nur im 14. Jahrhundert einige Prozeße sich abgespielt hatten. So sind im Laufe des 18. Jahrhunderts die Hexenprozeße durch Einstellung des nach der Carolina gebräuchlichen Verfahrens nach und nach erloschen. Wenn Solban-Heppe, Nippold und Ledt berichten, daß in den letzten Jahrzehnten in Mexiko Hexenprozeße mit Hinrichtungen stattgefunden, so sind diese Mittheilungen nach den Stimmen aus Maria-Laach 1887, XXXII, 378 f. für pure Märchen zu halten.

Aus der reichhaltigen Literatur sind zu nennen: a. Katholische Auctoren: J. v. Görres, Mystik IV, Regensb. 1842; Maury, *La Magie et l'Astrologie dans l'antiqu. et au moyen-âge*, Par. 1860, 4^e éd. 1877; Karl Haas, *Die Hexenprozeße, ein kulturhistor. Versuch*, Tübingen 1865; W. Schneider, *Der neuere Geisterglaube, Thatsachen, Täuschungen, Theorien*, Paderborn